

Lizenzbestimmungen

- Diese Materialien sind lizenziert für @USERINFONAME@.
- Die Materialien dürfen **ausschließlich** für die Implementation, Verbesserung oder den Betrieb von Sicherheitsmaßnahmen innerhalb der genannten Organisation genutzt werden.
- Hierfür dürfen die Materialien beliebig verändert, ergänzt oder neu gestaltet werden.
- Für alle anderen Einsatzzwecke - insbesondere für die Veröffentlichung der Materialien und deren Einsatz für Kunden des Lizenznehmers - muss im Vorfeld eine schriftliche Genehmigung der 3473 Gurus GbR eingeholt bzw. eine entsprechende Lizenz erworben werden.



Die Seiten dieses Bereiches sollen Ihnen nur einen Eindruck vermitteln, welche Inhalte wir für Sie erarbeitet haben. **Deshalb sind die Inhalte absichtlich „verpixelt“:** mehr und mehr Buchstaben werden auf jeder Seite durch Punkte ersetzt. Wenn Sie auf alle Inhalte zugreifen möchten, benötigen Sie einen entsprechenden Zugang.

Sie möchten einen Zugang erwerben? Hier finden Sie alle weiteren Informationen!



14.3 Vertragsgestaltung

Ref	VdS 10000	Kommentar
G1	Wenn IT-Ressourcen ausgelagert werden sollen, so MUSS mit dem Anbieter ein Vertrag geschlossen werden, der die Anforderungen aus Abschnitt 14.2 enthält und den Anbieter zu deren Erfüllung verpflichtet.	- Bei Anbietern, mit denen kein individueller Vertrag geschlossen werden kann, müssen die AGB die Anforderungen aus Abschnitt 14.2 erfüllen. - Die Erfüllung der Anforderungen sollte überprüft werden, vor allem wenn an den Anbieter wichtige Ressourcen ausgelagert werden oder wenn er umfangreiche Rechte in der IT-Infrastruktur besitzt (z. B. wenn er administrative Befugnisse besitzt). Die Überprüfung kann durch Stichproben, Audits oder auch durch Dritte erbracht werden (Zertifizierung des Dienstleisters gemäß einer anerkannten Richtlinie bzw. eines anerkannten Standards).
E1	Darüber hinaus SOLLTEN folgende Punkte beachtet werden:	Aktuell keine Kommunikation vorhanden.
E1.1	1. Ansprüche aus Vertragserfüllung können durchgesetzt werden, auch wenn sich der Anbieter nicht im gleichen Rechtsraum wie die Organisation befindet.	Aktuell keine Kommunikation vorhanden.
E1.2	2. Die Mitwirkungspflicht des Anbieters im Falle einer Vertragserfüllung oder Involvement und Verantwortung der vollständigen Herausgabe der IT-Ressourcen der Organisation sowie der Unterstützung der Migrationen durch den Anbieter.	Die Mitwirkungspflicht sollte auch für den Fall der Geschäftserfüllung, des Vertragsabbruchs oder der zukünftigen Veranlassung der VdS 10000 werden. Die Formulierung „Die Mitwirkungspflicht des Anbieters im Falle einer Vertragserfüllung, Geschäftserfüllung oder Involvement und Verantwortung (...)“.



Die Seiten dieses Bereiches sollen Ihnen nur einen Eindruck vermitteln, welche Inhalte wir für Sie erarbeitet haben. **Deshalb sind die Inhalte absichtlich „verpixelt“:** mehr und mehr Buchstaben werden auf jeder Seite durch Punkte ersetzt.



Wenn Sie auf alle Inhalte zugreifen möchten, benötigen Sie einen entsprechenden Zugang.

Sie möchten einen Zugang erwerben? Hier finden Sie alle weiteren Informationen!